

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

1 Jahresabschluss 2020 (Anlage 1 zur Vorlage 243/2021) :

1.1 Der Jahresabschluss 2020 wird wie folgt festgestellt:

		EURO
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	4.914.233,76
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	5.448.924,65
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-534.690,89
1.4	Außerordentliche Erträge	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-534.690,89

		EURO
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.896.220,89
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.877.750,21
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.018.470,68
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	156.645,30
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.134.807,23
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.978.161,93
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-959.691,25
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.500.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.741.839,09
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	758.160,91
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-201.530,34
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	934,25
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	293.470,30
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-200.596,09
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	92.874,21
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	1.097,74
3.2	Sachvermögen	21.013.121,24
3.3	Finanzvermögen	695.264,84
3.4	Abgrenzungsposten	6796957,42
3.5	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	-
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	28.506.441,24
3.7	Basiskapital	0,00
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-534690,89
3.10	Sonderposten	5.585.286,86
3.11	Rückstellungen	118.250,16
3.12	Verbindlichkeiten	23.335.406,03
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2189,08
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	28.506.441,24

- 1.2 Im Wirtschaftsplan 2020 werden bei Produkt **538001** folgende überplanmäßige Ausgabe genehmigt:

42120000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens: 300.000 €

42410600 Strom 22.000 €

42710060 Chemikalien Labor 5.000 €

42710100 Desinfektionen, Ungezieferbekämpfung 67.000 €

43100000 Anteil Betriebskostenerstattung f. Klärwerk Mühlhausen 39.000 €

44110300 Personalgewinnung 28.000 €

44310600 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten 17.000 €

44410200 Abwasser- und Klärschlammabgabe 29.000 €

44550200 Verwaltungskostenbeitrag Stadt Fellbach 28.000 €

- 1.3 Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

2 Gebührenkalkulation zum 01.01.2022 (Anlage 2 zur Vorlage 243/2021):

- 2.1 Der Gebührenkalkulation zum 01.01.2022 wird zugestimmt (Anlage 2).
- 2.2 Der Gemeinderat beschließt in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühren einen Teil der Kostenunterdeckung in Höhe von 120.900 € aus dem Jahr 2020 einzustellen.
- 2.3 Der Gemeinderat beschließt in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühren einen Teil der Kostenunterdeckung in Höhe von 29.100 € aus dem Jahr 2020 einzustellen.
- 2.4 Der Gemeinderat beschließt den Gebührensatz für Schmutzwasser auf 1,76 € je m³ (bisher 1,59 € je m³), die Gebühr für Niederschlagswasser auf 0,30 € je m² (unverändert) und die Gebühr für angeliefertes Abwasser auf 2,10 € je m³ (bisher 1,90 € je m³) festzusetzen.

3 Satzungsänderung:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 14.12.2021 folgende Satzung:

- (1) In § 3 Abs. 1 wird der § 45b Abs. 1 WG durch den § 46 Abs. 1 WG ersetzt
- (2) In § 3 Abs. 3 wird der § 45b Abs. 2 und 3 WG durch den § 46 Abs. 2 und 3 WG ersetzt.
- (3) In § 5 Abs. 1 wird der § 45b Abs. 4 Satz 3 WG durch den § 46 Abs. 4 Satz 3 WG ersetzt.
- (4) In § 7 Abs. 3 wird der § 45b Abs. 4 Satz 2 WG durch den § 46 Abs. 4 Satz 2 WG ersetzt.

§ 2

- (1) In § 41 Abs. 1 wird die Zahl 1,59 € durch die Zahl 1,76 € ersetzt.
- (2) In § 41 Abs. 2 a-c wird die Zahl 1,90 € durch die Zahl 2,10 € ersetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.